

Geändert durch den Bebauungsplan W-265 B
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.04.1973

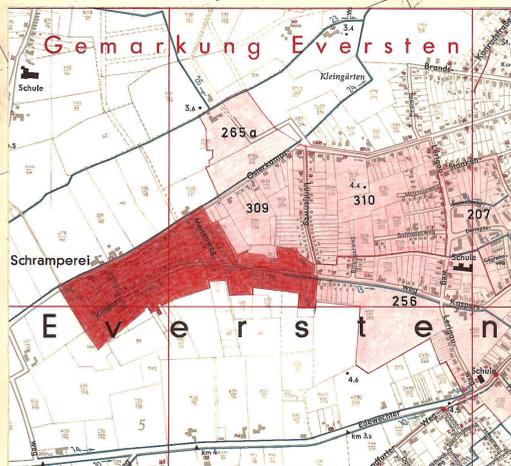
Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 522
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.1.78

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 490 ÄNDERUNG
RECHTSVERBINDLICH AB: 3.12.76

Geändert durch den Bebauungsplan W-635
Änderung rechtsverbindlich ab: 16.12.94

Geändert durch den Bebauungsplan W-750 D
Änderung rechtsverbindlich ab: 30.09.2005

Geändert durch den Bebauungsplan 376
Änderung rechtsverbindlich ab: 22.09.1998



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINWANDLINGSBEREICH	Z Z I Z II	ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINNEND	(RÖM. ZIFFER) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN ÖFFENTLICH	vorhanden geplant
WR REINES WOHNGEBIET	GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	(DEZIMALZAHLE)	SINNTICHE VERKEHRSPFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE, REINIGUNGSWEGE FESTZULEGEN FESTZULEGEN MIT VORHANDENE HOHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)	vorhanden geplant
WA ALGEMEINES WOHNGEBIET	GRZ 0,4 GFZ 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	(DEZIMALZAHLE)	ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	vorhanden geplant
MD DORFGEBIET	BAZ z.B. BMZ 30	BAUMASSENZAHLE	(DEZIMALZAHLE)	BEGRÜNZUNGSLINIE DER VERKEHRSPFLÄCHEN	vorhanden geplant
MS HOFGEBIET	0 0*	OFFENE BAUWEISE TIEFSCHNITTWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNDEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		STELLENPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GARAGEN	vorhanden geplant
MK KERNGEBIET	0 0*	GESCHLOSSENE BAUWEISE GRENZE DES RÄUMLICHEN NUTZUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUKREFTEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BEREICH- BAUGRENZE		MIT GEM.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE PFLÄCHEN	vorhanden geplant
GE GEWERBEGBIET	0 0*	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN		AUSKRAGUNGEN	vorhanden geplant
GI INDUSTRIEGEBIET	0 0*	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER		VERORDNUNGSPFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	vorhanden geplant
SO SONDERGEBIET	0 0*	SPIELPLATZ	öffentlich / privat	TRAPPE	vorhanden geplant
		BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWISCHEN DIENEN		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	vorhanden geplant
		BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.		PUNKTWERK	vorhanden geplant
		SCHULE		FÜHRUNG OBERGRÜNDIGER VERSORGNUNGSANLAGEN	vorhanden geplant
				HOCHSPANNUNGSLEITUNG	vorhanden geplant
				DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	vorhanden geplant
				DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVORFAHREN)	vorhanden geplant
				DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (MISCHVORFAHREN)	vorhanden geplant
				DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERGRÜNDIG)	vorhanden geplant
				GRÜNLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	vorhanden geplant
				FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	vorhanden geplant

BEBAUUNGSPLAN NR. 324 PLAN DER SATZUNG

M 1:1000

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLD) AUFGESTELLT

BEARBEITET: ROM.

GEZEICHNET: 5.11.1970

ÖFFENTLICH AUSGEBEUT

AM 23.3.1971 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WURDEN

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD)

OLDENBURG, DEN 8.11.1971

VERM. DIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 21.12.1970

DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN

BEREICH BESCHLOSSEN UND AM 21.12.1970 ÖFFENTLICH AUSGEBEUT

UND DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 3.8.1971

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 23.11.1970

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT NACH DEN §§ 21, 22 BBO

DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUF SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 9.11.1970

(DATUM DES RATS BESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER

OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESHAUSESETZES

V. 23. JUNI 1960 (BGB. I. S. 341) GEMÄSS

VERFÜGUNG VOM 23. FEBRUAR 1972

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.

FERW. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 22.12.1972

IM AUFLAGE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGS-

PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER

ÖFFENTLICHEN AUSBEUTUNG NACH § 12 BBO

SIND AM 24.11.1972

ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WURDEN.

STADT OLDENBURG (OLD)

RECHTSVERBINDLICH AB

OLDENBURG, DEN 23.12.1972

L.A.

OLDENBURG, DEN 23.12.1972